

VERANSTALTER:

Messemanagement Linz GmbH - 4020 Linz - Hollaberstr. 8-10
Tel.: +43 (0)732/61 11 00-11; Mobil: +43 (0)676 814 611 05
Mail: pamela.kreischer@messe-linz.at
LG Linz - FN 91295h; ATU37168300

VERANSTALTUNGSORT: URFAHRMARKTGELÄNDE, Urfahrmarkt 1, 4040 Linz-Urfahr

STANDPLATZ: (vom Veranstalter auszufüllen)

STAND NR.:

HALLE A B C

KUNDEN NR.:

FRÜHBUCHER-BONUS: - 5% auf die Platzmiete bei Anmeldung bis 31.12.2023!

Bei Teilnahme am Linzer Frühling & am Linzer Herbst 2024 gibt es einen Treuerabatt von € 150,- auf die Platzmiete am Linzer Herbst!

ANMELDUNG

Bei abweichender Rechnungsadresse diese bitte auf einem Beiblatt vermerken und mit der Anmeldung mitsenden!

Firmenname (lt. Firmenbuch)

Mobil (verpflichtend!)

Telefon

Straße

E-Mail

PLZ / Ort

Homepage

Kontaktperson

UID-Nr. (verpflichtend!)

Gewerbeberechtigung

Facebook Link

(Erstaussteller müssen Gewerbeschein kopie beilegen!)

Instagram Link

Bei nachträglicher Rechnungsänderung wird eine Pauschale von € 30,- in Rechnung gestellt!

MESSESTAND / BESTELLUNG

vorab angekreuzt = verpflichtend

Gewünschte Fläche in m²:

=

 m x

m

Gewünschte Halle:

AUSSTELLUNGSFLÄCHE

- Reihenstand € 95,00 / m²
 Eckstand € 109,25 / m²
 Kopfstand € 118,75 / m²
 Inselstand € 118,75 / m²

WÄNDE (verpflichtend)

- kein eigener Messestand
(Wände werden von der Messe
Linz gegen Gebühr aufgebaut)
 eigener Messestand
(Wände werden vom
Aussteller aufgebaut)

- Marketingpauschale € 130,00
 Meldegebühr € 115,00
 Sonderwerbemaßnahmen
 Lagerfläche (mindestens 4m²) € 60,00 / m²
 _____ gewünschte Größe (B x T in m)

Parkplätze (kostenpflichtig)

beim Wirtschaftsservice der Stadt Linz
bei Frau Vanessa Leitner zu bestellen.

Kontakt:

vanessa.leitner@mag.linz.at
+43 (0)732/7070 - 2561

WC - Gutscheine (kostenlos)

Können ab Do., 25.04.2024
bei der Info in Halle B abgeholt werden!

AUSSTELLUNGSPROGRAMM (bitte nur 1x ankreuzen)

- Alles rund um's Haus
 Möbel- und Einrichtungsgegenstände
 Elektrogeräte, Haushaltsartikel
 Mode - Kosmetik - Wellness & Beauty
 Gesundheit und Genuss
 Sonstiges

Ich biete an:

STROMANSCHLUSS

Ich benötige folgenden Anschluss:

STROMANSCHLUSS INKL. STROMZÄHLER

- Stromanschluss inkl. 50 kW/h (max. 3,5 kW) € 180,00
für jedes weitere kW/h werden € 1,50 verrechnet
 Starkstromanschluss inkl. 50kW/h (ab 3,5 kW) € 210,00
für jedes weitere kW/h werden € 1,50 verrechnet

WASSER- / KANALANSCHLUSS

(Lage mit Standskizze bekannt geben)

Ich benötige folgenden Anschluss:

- Wasser- & Kanalanschluss € 350,00
 ___ Stk. (bis zu max. 3 Anschlüsse inkl.)

Der Anmelder hat die Ausstellerinformation, die Preisliste und die Ausstellungsbedingungen erhalten,
gelesen und erkennt diese in allen Teilen rechtsverbindlich an.

Gemäß Punkt 10 der Ausstellungsbedingungen hat der Aussteller für einen ausreichenden Versicherungsschutz selbst zu sorgen. Der Veranstalter hat im Interesse seiner Aussteller mit der UNIQA Versicherungs AG einen begünstigten Rahmenvertrag abgeschlossen und dadurch auch eine einfache manipulative Durchführung ermöglicht.

VERSICHERUNGSSUMME

Die „UNIQA“ übernimmt die Versicherung der Aussteller global zu einer Pauschalprämie gegen nachstehende Gefahren:

Gesetzliche Haftpflicht, die den Standinhaber trifft mit einer Versicherungssumme von

€ 726.000,--

je Schadensfall. Dies ist eine subsidiäre Haftpflichtversicherung, d.h., dass eine eventuell eigene Betriebshaftpflichtversicherung vorleistungspflichtig ist.

Feuer, Einbruchdiebstahl, einfacher Diebstahl, Sturmschaden mit der prämiengebundenen Versicherungssumme je Schadensfall. Der Versicherer haftet für einfachen Diebstahl nur dann, wenn während der Öffnungszeiten die Ausstellungsräumlichkeit ständig von einer damit ausschließlich beauftragten Person beaufsichtigt wird.

VERSICHERUNGSPRÄMIE

€ 45,- für je € 2.000,- Versicherungssumme.

Diese Prämie gilt für alle unter Punkt 1 angeführten Risiken und beinhaltet alle Steuern und Abgaben. Achtung: Eine volle Deckung durch die Ausstellungsversicherung ist nur dann gewährleistet, wenn die Versicherungssumme dem Gesamtwert des Ausstellungsgutes entspricht.

VERSICHERUNGSDAUER

Die Versicherungsdauer beträgt maximal 4 Wochen und beginnt frühestens 3 Tage vor dem offiziellen Beginn der Veranstaltung und endet spätestens 8 Tage nach dem offiziellen Ende.

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

Der Aussteller ist Versicherungsnehmer im Sinne der „Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen“, die dem Rahmenvertrag dieser Ausstellungsversicherung zugrunde liegen. Der Veranstalter ist nicht selbst Versicherer und hinsichtlich Prämienzahlung nur Treuhänder des Ausstellungsversicherers.

VERSICHERUNGORT

innerhalb Österreichs

Wird vom Aussteller eine Versicherung gewünscht,
bitte Mail an:

pamela.kreischer@messe-linz.at

senden!



- Änderungspauschale bei nachträglicher Rechnungsänderung € 30,-

STANDMIETEN

Preise in EURO
(exklusive 20% MWSt)

Stände ohne Trennwände pro m²

(Eckstand +15% Zuschlag, Kopf- oder Inselstand +25% Zuschlag)

- Halle A, B und C 95,00
- Standflächen ab 50 m², Stände ab 5m Standtiefe (hier werden auch keine Zuschläge verrechnet!) 85,00
- Frühbucherbonus -5% auf die Platzmiete bei Anmeldungen bis 31.12.2023

TECHNISCHER BEDARF

- Stromanschluss mit Zähler inkl. 50 kW/h (bis 3,5 kW): 180,00
- Starkstromanschluss mit Zähler inkl. 50 kW/h (ab 3,5 kW): 210,00
- Stromverbrauch: 1,50/kWh
- Wasser- & Kanalanschluss: 350,00

MELDEGEBÜHR

verpflichtend! 115,00

MARKETINGPAUSCHALE

verpflichtend!

- für Ausstellerverzeichnis im Krone-Journal 130,00
- für unsere Homepage unter www.linzerfruehling.at
- für Urfahrmarkt-Homepage unter www.urfahrmarkt.com

WERBEMITTEL

zusätzlich!

- Sonderwerbemaßnahmen laut Katalog Preise auf Anfrage

STAPLERBEISTELLUNG

- pro angefangener 1/2 Stunde 98,00
(Vorreservierung unbedingt notwendig!)

SERVICE

- Standbau- und Leihinventar: www.linzerfruehling.at/Aussteller/Mietmoebel
- Unterkünfte: Touristinfo Linz unter +43 (0)732/7070-2009
- Lagerfläche laut Katalog Preise auf Anfrage

ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

10 Tage netto, nach Rechnungserhalt

Anspruch auf den reservierten Platz erst bei vollständiger Bezahlung der Rechnung!

STORNOBEDINGUNGEN

Anmeldung ist grundsätzlich verbindlich
bei Rücknahme der Anmeldung

- bis 90 Tage vor Veranstaltung Stornogebühr von 30% der Platzmiete
- bis 60 Tage vor Veranstaltung Stornogebühr von 50% der Platzmiete
- bis 30 Tage vor Veranstaltung Stornogebühr von 75% der Platzmiete
- danach auch bei Nichtteilnahme Stornogebühr von 100% der Platzmiete

Messemanagement Linz GmbH
Hollabernerstr. 8 - 10, 4020 Linz
www.messe-linz.at

VERANSTALTER

KONTAKT

Fr. Pamela Kreischer
Tel.: +43 (0)732/61 11 00-11 | Mobil: +43 (0)676/814 611 05
Fax: +43 (0)732/61 11 00-2
pamela.kreischer@messe-linz.at

PARKPLÄTZE

Die Parkplatzzuweisung erfolgt durch das Wirtschaftsservice der Stadt Linz,
bitte um Bestellung Ihrerseits bei / unter:

Fr. Vanessa Leitner - vanessa.leitner@mag.linz.at - +43 (0)732/7070-2561

WC

Die WC-Gutscheine sind für die Aussteller der Messemanagement Linz GmbH in begrenzter
Stückzahl kostenlos und können ab Do., den 25.04.2024 bei der Info in der Halle B abgeholt werden.

VERANSTALTUNGSTERMIN

27.04. - 05.05.2024

VERANSTALTUNGSORT

**Urfahrmarktgelände, Urfahrmarkt 1
4040 Linz, Info-Tel.: +43 (0)676/814 611 05**

ÖFFNUNGSZEITEN

täglich: 10:00 bis 18:00 Uhr

AUFBAUZEITEN

sind unbedingt einzuhalten!
22. – 26.04.2024, 8:00 bis 17:00 Uhr

PLATZBEZUG

früherer Platzbezug nur auf Anfrage!
Achtung: ohne vorherige Bezahlung der Standgebühr kein Platzbezug möglich!

STANDFERTIGSTELLUNG

bis spätestens 26.04.2024, 14:00 Uhr

AMTLICHE KOMMISSIONIERUNG

26.04.2024, 14:00 Uhr

ABBAUZEITEN

sind unbedingt einzuhalten!
05.05.2024, 18:00 bis 21:00 Uhr
06. – 07.05.2024, 8:00 bis 17:00 Uhr

STANDGESTALTUNG ERSCHEINUNGSBILD STANDHÖHE

Die Aussteller sind verpflichtet, ihre angemietete Standfläche
durch Rück- und Seitenwände abzugrenzen.

Standbegrenzungswände können beim Veranstalter
bestellt und angemietet werden.

Aufsteller oder Roll-Ups etc. sind nicht ausreichend!

Zur Standgestaltung darf nur unbrennbares oder flammsicher
imprägniertes Material verwendet werden (Brandschutzprüfbericht)!

Die Verwendung von Flüssiggas und offenem Feuer (Kerzen etc.) ist nicht gestattet!

Die Standaufbauten dürfen die Höhe von 2,5 Metern nicht überschreiten.
Höhere Aufbauten sind nur mit Absprache des Veranstalters möglich!

VORSCHAU

Linzer Frühling / 2024:	27.04. – 05.05.2024
Linzer Herbst / 2024:	28.09. – 06.10.2024
Linzer Frühling / 2025:	26.04. – 04.05.2025
Linzer Herbst / 2025:	27.09. – 05.10.2025



Einleitung:

Die Beziehungen zwischen Aussteller und Veranstalter sind ein Vertrauensverhältnis.

Der Veranstalter stellt seine Einrichtungen als Dienstleister dem Benutzer (Aussteller) zur Verfügung.

Die nachstehenden Bedingungen sind Grundlage im gegenseitigen Rechts- und Geschäftsverkehr.

1. Anmeldung:

Die Anmeldung für die Veranstaltung ist nur auf den vom Veranstalter vorgesehenen Anmeldeunterlagen durch vollständiges Ausfüllen der Vordrucke in allen Punkten und firmenmäßiger Fertigung möglich. Mit der Anmeldung hat sich der Antragsteller zur Teilnahme an der Veranstaltung verpflichtet. Auch wenn Wünsche hinsichtlich der Lage und der Platzgröße nicht vollständig erfüllt werden können, ist die vollzogene Anmeldung für den Aussteller rechtsverbindlich und unwiderruflich. Über die Zulassung zur Ausstellung und die Annahme des Antrages entscheidet der Veranstalter. Der Antrag begründet kein Zuweisungsrecht. Die Platzzuweisung erfolgt schriftlich durch den Veranstalter oder seinen Vertragspartner. Die Zuweisung wird erst mit der vollständigen Bezahlung der Platzmiete rechtswirksam.

2. Standmiete:

Die Standmiete unterliegt weder dem Miet- noch dem Preisgesetz, sondern wird aufgrund freier Vereinbarung festgesetzt. Im Standpreis enthalten sind die Platzmiete, allgemeine Beleuchtung während der Veranstaltung, Reinigung der Gänge, allgemeine Aufsicht. Die bekanntgegebenen Preise beziehen sich auf die gesamte Veranstaltung. Der Veranstalter ist berechtigt, bei gravierenden Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse den Mietpreis und die Gebühren zu ändern, ohne daß der Mieter zum Rücktritt oder Vertragsauflösung berechtigt ist.

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Veranstalters den ihm zugewiesenen Platz ganz oder teilweise an Dritte zu überlassen. Das zieht eine Vertragsstrafe in Höhe von 50% der Platzmiete nach sich.

3. Nichtteilnahme, Rücktritt, Vertragsauflösung:

Die Anmeldung ist grundsätzlich verbindlich. Bei Rücknahme in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen gelten folgende Stornobedingungen:

- bis 90 Tage vor Veranstaltung Stornogebühr von 30% der Platzmiete
- bis 60 Tage vor Veranstaltung Stornogebühr von 50% der Platzmiete
- bis 30 Tage vor Veranstaltung Stornogebühr von 75% der Platzmiete
- danach, auch bei Nichtteilnahme Stornogebühr von 100% der Platzmiete

Sofortige Vertragsauflösung durch den Veranstalter kann erfolgen bei Eröffnung des Konkurs- und Ausgleichsverfahrens über den Antragsteller, bei grobem Zahlungsverzug und grobem Verstoß gegen die Ausstellungsbedingungen, bei Rufschädigung bzw. Anbieten von Waren zweifelhafter Herkunft und schlechtem Benehmen des Standpersonals.

4. Zahlungsbedingungen:

Die Platzmiete, Meldegebühr, Druckkostenbeitrag und die Versicherung (wenn diese bestellt wurde) zuzüglich Mehrwertsteuer werden ca. 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn verrechnet.

Standbaumaterialien wie zB. Wände, Blenden, Teppiche, Beleuchtung, Tische, Sessel, etc. werden auch mit der Platzmiete, etc. mitverrechnet, soweit bald genug bestellt wird. Bei Bestellungen ab 5 Tage vor Messebeginn müssen wir einen Aufschlag von 30% in Rechnung stellen.

Nebenleistungen wie Strom-, Wasser- und Kanalanschlüsse einschließlich Verbrauch, werden gesondert nach der Messe in Rechnung gestellt.

Die Rechnungen sind sofort fällig und spätestens innerhalb von 10 Tagen zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen von 1% pro angefangenem Monat berechnet, außerdem kann der Vermieter von allen mit dem Mieter geschlossenen Verträgen zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung fordern. Die Kosten einer allfälligen gerichtlichen oder außergerichtlichen Eintreibung trägt der Mieter. Über nicht voll bezahlte Plätze kann der Vermieter sofort, spätestens aber ab dem festgesetzten Aufbauzeitpunkt verfügen, ohne daß der Mieter Schadenersatz begehren kann.

5. Zulassung und Platzzuweisung:

Der Veranstalter entscheidet unwiderruflich und ohne Begründung über die Zulassung und Ablehnung eines Antrages. Bei Ablehnung erfolgt die Rückerstattung der Meldegebühr auf Antrag. Anspruch auf Platzbenützung ist erst durch die vollständige Bezahlung der vorgeschriebenen Platzmiete samt Nebenkosten gegeben. Die Platzzuteilung erfolgt je nach vorhandenen Flächen, Umständen und Möglichkeiten. Die Wünsche der Aussteller werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Wünsche, Beanstandungen oder Einwände über Größe, Form und Lage des Standes müssen binnen 2 Tagen nach Erhalt der Zuteilung (Rechnung) schriftlich erfolgen.

6. Nichtabhaltung:

Umstände, die eine planmäßige Abhaltung unmöglich machen, berechtigen den Vermieter, die Veranstaltung abzusagen, wobei Schadenersatzansprüche des Mieters ausgeschlossen sind.

7. Standaufbau:

Der Aufbau der Messestände erfolgt ausschließlich durch den Veranstalter. Sollte ein Aussteller ein eigenes Standsystem verwenden oder andere Standbaufirmen beauftragen, ist der Nachweis einer Versicherung für die Auf- und Abbauarbeiter für das Veranstaltungsgelände beizubringen und der Aufbauplan vom Veranstalter genehmigen zu lassen. Die maximale Bauhöhe beträgt üblicherweise 2,5m.

Andere Bauhöhen bedürfen der Genehmigung des Veranstalters. Die zugewiesenen Auf- und Abbauezeiten sind in jedem Fall einzuhalten. Abänderungen von Ständen sind nur im Einvernehmen mit dem Vermieter möglich. Stände, die gegen den guten Geschmack verstoßen, müssen auf Anordnung des Vermieters entfernt oder verändert werden, andernfalls kann der Stand geschlossen oder auf Kosten des Mieters entfernt werden. Dabei besteht kein Anspruch auf Rückzahlung oder Ersatz der Standmiete. Alle verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein. Der Mieter haftet für Beschädigungen der Halle, des Inventars und der technischen Einrichtungen.

Die Reinigung des Ausstellungsstandes, insbesondere der Abtransport von Verpackungsmaterial obliegt dem Aussteller. Der Stand muss spätestens bis zur amtlichen Kommissionierung fertiggestellt und gereinigt sein. Der Mieter verpflichtet sich, vor Beginn der Ausstellung seinen Stand mit dem vollen Firmenwortlaut und der vollen Firmenanschrift zu versehen. Die Standbeschriftung muss in deutlich lesbarer Schrift in Höhe des Besuchers angebracht werden.

8. Betrieb der Stände:

Der Stand muss während der Ausstellung mit fachkundigem Personal besetzt sein, falls nicht ausdrücklich als reiner Repräsentationsstand gemeldet. Der Käufer muss erkennen können, bei welchem Aussteller der Kaufvertrag abgeschlossen wurde. Es gelten die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes. Der Platz darf vor dem bekanntgegebenen Abbautermin nicht ganz oder teilweise geräumt werden. Dies zieht eine Vertragsstrafe nach sich.

Das Ausstellungsgut darf nach Ausstellungsende nur dann entfernt werden, wenn der Mieter alle Verpflichtungen dem Vermieter gegenüber erfüllt hat und die Abbauerlaubnis erhalten hat. Der Mieter ist verpflichtet, den Ausstellungsstand bis zum festgesetzten Abbautermin nach Erteilung der Abbrucherlaubnis gereinigt zurückzugeben. Sämtliche Ausstellungsgüter und sonstige am Stand befindliche Gegenstände des Ausstellers sind zu entfernen. Nicht fristgerecht weggebrachte Ausstellungsgüter können auf Rechnung und Gefahr des säumigen Mieters bei einem Spediteur eingelagert werden. Das gesetzliche Pfandrecht des Vermieters nach §1101 ABGB wird dadurch nicht berührt.

9. Werbung:

Die Ansprache des Ausstellungsbesuchers und jede Art der Werbung ist grundsätzlich nur innerhalb der gemieteten Fläche (Stand) erlaubt. In jedem Fall darf nur Eigenwerbung und nicht solche für Dritte betrieben werden. Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik- und Lichtbildern, Werbedurchsagen, Herumtragen von Werbeschildern, Verteilung von Flugblättern außerhalb des Standes, Anbringung von Fahnen oder sonstigen Dekorationsgegenständen, die über den Stand hinausragen, sind nur mit Genehmigung des Veranstalters erlaubt.

10. Haftung und Aufsicht:

Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Aufsicht. Er lehnt jedoch jede Haftung für Schäden, die Personen oder Güter im Rahmen der Veranstaltung sowie während der Auf- und Abbauezeiten erleiden, einschließlich eventueller Verluste, ausdrücklich ab. Der Haftungsausschluss gilt auch hinsichtlich des Eigentums Dritter. Der Veranstalter empfiehlt zu diesem Zweck den Abschluß einer Ausstellungsversicherung, welche bei Bedarf gesondert bestellt werden muss.

11. Technischer Bedarf:

Soweit Anschlüsse für Strom, Wasser, Kanal, etc. gewünscht werden, muss dies in der schriftlichen Anmeldung bekanntgegeben werden. Errichtung und Verbrauch gehen zu Lasten und Gefahr des Anmelders.

12. Allgemeine Bestimmungen

Der Aussteller verpflichtet sich zur Beachtung und Befolgung aller gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der bei der amtlichen Kommissionierung getroffenen Verfügungen und Auflagen der Behörden. Dem Veranstalter steht in allen Räumen bzw. im Gelände das Hausrecht zu. Seinen Anordnungen und den der bevollmächtigten Organe ist unverzüglich Folge zu leisten.

13. Erfüllungsort:

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Linz.

A-4020 Linz
Hollabernerstraße 8-10
Tel. +43 (0)732/61 11 00 - 0
Fax +43 (0)732/61 11 00 - 2
office@messe-linz.at
www.messe-linz.at

MESSE LINZ
Management GmbH